

Ref./ FD Jugend
Sachbearbeiter/in: Frau Laatz
Aktenzeichen: 51
Vorlage Nr.: 2026/FD51/216
Datum: 11.05.2026

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Sachstandsmitteilung zur Ganztagsbetreuung

Beratungsfolge:

Gremium

am

Jugendhilfeausschuss	28.05.2026
----------------------	------------

Mitteilungstext:

Der Bericht über den derzeitigen Sachstand zum Thema Ganztagsbetreuung wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Wie bereits im Jugendhilfeausschuss vom 05.09.2024, Vorlage 2024/FD51/176, berichtet, wird auf Grund des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter – Ganztagsförderungsgesetz – zum 01.08.2026 der § 24 des SGB VIII geändert:

Mit der Änderung zum 01.08.2026 hat ein Kind, welches im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich.

Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Ganztagsgrundschule einschließlich der offenen Ganztagsgrundschule als erfüllt. Die Betreuung in den Ferienzeiten ist, mit Ausnahme von voraussichtlich vier Wochen, ebenfalls zu regeln.

Der Anspruch startet im August dieses Jahres mit Klasse 1 und wächst jährlich um eine Klassenstufe bis zur Klasse 4 auf.

Die Leistungen sollen jeweils von den Städten und Gemeinden erbracht werden. Zu diesem

Thema hat es in der Vergangenheit mehrere Gespräche mit den Mitgliedskommunen sowie einen Vereinbarungsentwurf zu einer möglichen Spitzabrechnung entstehender Kosten gegeben.

Die Mitgliedskommunen haben jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung um eine pauschalierte Bezuschussung gebeten. In Folge wurden in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitenden von drei Mitgliedskommunen sowie dem Jugendamt und der Dezernatsleitung mögliche pauschalierte Bezuschussungsmodalitäten für den Bereich der Betreuung in der Schulzeit und die Betreuung in Ferienzeiten erarbeitet.

Hierbei wurden Gruppengrößen sowie Qualifikationen von Betreuungspersonen definiert und zusätzliche Personal- und Sachkosten der Gemeinden pauschal ermittelt. Bei der Berechnung war zu berücksichtigen, dass eine anteilige Bezuschussung immer nur für die jeweils anspruchsberechtigte Klassenstufe, im ersten Jahr somit nur für Klasse 1, in Folgejahren aufwachsend bis Klasse 4, in Frage kommt.

Über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister regelmäßig informiert. Das finale Ergebnis wurde in der Bürgermeisterkonferenz am 19.03.2026 vorgestellt. Im Nachgang und unter zur Verfügungstellung aller Unterlagen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Rückmeldung blieb aus, so dass die Arbeitsergebnisse in einen Vertragsentwurf eingearbeitet werden, welcher den Kommunen nun zugeht.

Zu den Einzelheiten in Bezug auf Anforderungen an den zeitlichen Umfang, die Qualifikation von eingesetztem Personal und weiteren Modalitäten wird direkt im Ausschuss berichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Bei Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung von 75 % der Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe und der einzelnen Schulstandorte belaufen sich die Kosten auf ca. 300.000,- EUR für das Schuljahr 2026/2027. Die Kosten wurden im Haushalt geplant.

Anlage/n:

keine

gez. Laatz

Unterschrift